

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz) – BT-Drucksache 20/3936

Eva Welskop-Deffaa
Präsidentin

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerinnen
Dr. Birgit Fix
Telefon-Durchwahl 030 284 447-78
Telefax 030 284 44788-88
birgit.fix@caritas.de

Karin Kramer
Telefon-Durchwahl 0761-200-676
karin.kramer@caritas.de

Datum 25. Oktober 2022

I. Zusammenfassung

Der DCV begrüßt das Vorhaben, das Wohngeld als vorgelagertes Sicherungssystem zu stärken. Er hat 2018 im Rahmen seiner Jahreskampagne „Jeder Mensch braucht ein Zuhause“ nachdrücklich auf die sozialpolitische Bedeutung der Wohnungspolitik hingewiesen und auf die Chance, mit einer modernen Wohngeldpolitik dem Menschenrecht auf Wohnen zur Geltung zu verhelfen. Drei Viertel aller Bürgerinnen und Bürger bestätigten damals in einer vom Caritasverband in Auftrag gegebenen repräsentativen Studie, dass es äußerst/sehr wichtig sei, dass das Menschenrecht auf eine Wohnung gewährleistet sei.¹ Die vorgelegte Reform setzt wichtige Aspekte dessen um, was dem Deutschen Caritasverband im Rahmen einer sozial ausgewogenen Wohnungspolitik vordringlich erscheint.²

Vom Wohngeld sollen ab Januar 2023 deutlich mehr Haushalte als bisher profitieren. Die Wohngeldformel soll angepasst werden, um die Wohnkostenbelastung der Haushalte zu senken und zusätzlichen Haushalten den Zugang zum Wohngeld zu ermöglichen. Es wird eine Heizkostenkomponente dauerhaft eingeführt, um die erheblichen Mehrbelastungen durch die stark steigenden Heizkosten zu berücksichtigen, sowie eine Klimakomponente, durch welche die Mehrbelastungen durch energetische Sanierungen aufgefangen werden sollen. Darüber hinaus soll der Bezug von Wohngeld vereinfacht und beschleunigt werden. Um dies zu erreichen, soll insbesondere die Möglichkeit einer vorläufigen Zahlung eingeführt werden, dies unter dem Vorbehalt der Rückforderung, falls doch kein Wohngeldanspruch besteht. Von der Wohngelderhöhung sollen im Jahr 2023 rund 2 Millionen Haushalte profitieren. Darunter sind rund 1,4 Millionen Haushalte, die durch die Reform erstmals oder wieder einen Wohngeldanspruch erhalten.

¹ „Menschenrecht auf Wohnen“. Repräsentative Studie von ipsos, S. 5 – www.caritas.de

² In den sozialpolitischen Positionen des DCV zur Kampagne hieß es: „Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens und ist somit eine wichtige sozial- und familienpolitische Leistung.“ (S.13) und wir forderten: „Die Einführung einer eigenständigen Heizkostenkomponente ist geboten, damit bei steigenden Energiekosten schnell gesetzgeberisch reagiert werden kann. Zudem sollte eine Klimakomponente im Wohngeldgesetz Berücksichtigung finden, damit Wohngeldbezieher/innen nach einer energetischen Sanierung nicht aufgrund der Modernisierungsumlage“ belastet werden. (S. 14) - www.caritas.de

Der Deutsche Caritasverband begrüßt es sehr, dass die finanziellen Belastungen der Haushalte gemildert werden.

Um die Finanzierbarkeit des Wohnens gerade für Menschen in unteren Einkommensgruppen zu sichern, sind aber nicht nur die Heiz- und Sanierungskosten von Bedeutung. Der DCV fordert seit Langem auch die Berücksichtigung einer Stromkostenkomponente, damit Stromkosten besser und transparent abgebildet werden können. Erhebliche Preissteigerungen, die aktuell bei den Strompreisen zu beobachten sind, verringern das diesen Haushalten zur Verfügung stehende Einkommen wesentlich. Durch die Einführung einer Stromkostenkomponente und eines Erwerbstätigenfreibetrags im Wohngeld würde die Zahl der Haushalte, die vom Wohngeld profitieren, noch einmal deutlich ansteigen und es würden die Gruppen erreicht, die unter den gestiegenen Energiekosten leiden, entlasten. Wie von der GasWärmeKommission der Bundesregierung bereits in ihrem Zwischenbericht gefordert, sollte die Reform des Wohngeldes so ausgestaltet werden, dass die Zahl der Wohngeldberechtigten nicht nur um 1,4 Millionen, sondern mindestens um 2 Millionen Haushalte ansteigt. Auch mit Wirksamwerden von Gas- und Strompreisbremsen ist die Ausweitung des Kreises der Berechtigten unabdingbar, um ein sozial ausgewogenes Maßnahmenpaket in der Energiekrise umzusetzen.

Angesichts der langen Bearbeitungsdauer von aktuell 6-12 Monaten oder länger, die es jetzt schon in vielen Wohngeldstellen gibt, begrüßen wir, dass der Bezug von Wohngeld vereinfacht und beschleunigt werden soll, befürchten jedoch, dass die hier geplanten Regelungen allein dieses Ziel nicht erreichen können. Es ist damit zu rechnen, dass die Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten, die sehr wichtig ist, zu weiteren Belastungen der Wohngeldstellen und damit Verzögerungen bei der Bearbeitung führen kann, wenn nicht aktiv gegengesteuert wird. Der DCV unterstützt daher mit Nachdruck die Empfehlung des Zwischenberichts der GasWärmeKommission, die „eine unverzügliche Aufstockung des Personals“ in den Wohngeldämtern fordert, „um den Antragsstau zu überwinden und die zeitnahe Auszahlung zu ermöglichen“.³ Darüber hinaus befürchtet der DCV umfangreiche Rückforderungen, falls sich im Verlauf der Bearbeitung anschließend herausstellt, dass doch kein Wohngeldanspruch bestanden hat. In der Folge ist mit einer Überforderung betroffener Haushalte und möglicher Schuldenspiralen zu rechnen.

Beiden Problemen – verzögerter Auszahlung und belastenden Rückforderungen - muss begegnet werden: Zum einen ist es erforderlich, dass das Personal in den Wohngeldstellen aufgestockt und die Digitalisierung vorangetrieben wird. Das Antragsverfahren für Wohngeldanträge muss zudem verschlankt werden, damit eine schnelle Prüfung erfolgen kann. Zum anderen braucht es eine Regelung, die verhindert, dass Antragsstellende im Falle der Nichtbewilligung nach mehrmonatiger Prüfung, die volle Summe zurückzahlen müssen. Hier wäre eine Regelung denkbar, die Rückforderungen z.B. auf drei Monate zu beschränken, falls kein Anspruch auf ALG II für die Vergangenheit besteht und der Leistungsberechtigte für die verzögerte Überprüfung der vorläufigen Leistungen kein Verschulden trägt. Zudem müssen die Leistungsberechtigten darauf hingewiesen werden, dass ein nachträglicher Antrag beim Jobcenter möglich ist.

Von grundlegender Bedeutung für die niedrigschwellige Inanspruchnahme des Wohngelds ist es, das Wohngeld und die Voraussetzungen für den Anspruch auf Wohngeld bekannter zu machen. Viele leistungsberechtigte Haushalte stellen heute keinen Antrag, sei es aus Unwissenheit oder

³ Sicher durch den Winter. Zwischenbericht der GasWärmeKommission, 10.10.2022, S. 8

abgeschreckt durch tatsächlichen oder vermeintlichen Bürokratieaufwand. Bereits jetzt könnten nach Auswertungen des IW Köln rund 600.000 zusätzliche Haushalte die Unterstützung beziehen – sie haben allerdings keinen Antrag gestellt.⁴

Mit dem Gesetzentwurf werden eine dauerhafte Heizkostenkomponente und eine Klimakomponente eingeführt. Die Wirkung von beiden Komponenten sollte durch eine wissenschaftliche Evaluierung begleitet werden. Dies ist insbesondere für die Klimakomponente wichtig, die durch diesen Entwurf als Pauschale eingeführt wird. Bei den Heizkosten wäre eine differenzierte Evaluierung nach Energieträgern von hoher Bedeutung, da gegenwärtig insbesondere die Gas- und Fernwärmepreise explodieren. Es sollte geprüft werden, ob die Heizkostenkomponente perspektivisch nicht unterschiedlich nach Energieträger auszugestalten ist.

II. Wesentliche Regelungen

Zu den Regelungen des Gesetzentwurfs nimmt der DCV im Einzelnen Stellung.

1. Heizkostenkomponente, § 12 Abs.6 WoGG-E

Eingeführt wird eine dauerhafte Heizkostenkomponente, die als Zuschlag auf die zu berücksichtigende Miete oder Belastung in die Wohngeldberechnung eingeht. Sie berücksichtigt die durchschnittlichen Wohnflächen in Abhängigkeit der Anzahl der Haushaltsmitglieder. Der Zuschlag auf die zu berücksichtigende Miete oder Belastung beträgt 2,00 Euro je Quadratmeter Richtfläche pro Monat, um Wohngeldhaushalte pauschal bei den Heizkosten zu unterstützen. Im Durchschnitt aller Wohngeldhaushalte führt dieser Zuschlag nach der Gesetzesbegründung zu einem höheren Wohngeld von 1,20 Euro je Quadratmeter Richtfläche. Dies entspricht unter Berücksichtigung einer Verdoppelung der Verbraucherpreise für Heizenergie im Vergleich des Jahresdurchschnitts 2022 gegenüber 2020 den durchschnittlichen Mehrbelastungen der Wohngeldhaushalte ab 1. Januar 2023 bei der Heizenergie. Nach Informationen des IW Köln lagen die durchschnittlichen Kosten der Wohngeldhaushalte für Heizenergie im Jahr 2020 bei 1,20 Euro je qm Wohnfläche. Zusammen mit der zum 1.1.2021 eingeführten CO₂-Entlastungskomponente (30 Cent/m² Richtwohnfläche) werden nun 2,30 €/m² pauschal für alle Wohngeldhaushalte als Heizkosten angesetzt.

Bewertung

Der DCV begrüßt die (Wieder-)Einführung einer Heizkostenkomponente im Wohngeld, die er seit Langem gefordert hat. Sie kann das Hineinwachsen von Haushalten aus dem Wohngeld in die Grundsicherung (sog. Drehtüreffekt) aufgrund der steigenden Heizkosten verhindern bzw. entschärfen. Sie kann aber auch dazu führen, dass viele Haushalte erstmals Anspruch auf Wohngeld haben. Mit der pauschalen Berücksichtigung kann Verwaltungsaufwand gespart werden, die eigentliche Entlastung der Haushalte fällt damit jedoch unterschiedlich aus, da Heizkosten stark nach Heizungsart und Region (regionalen Preisen für Energieträger) variieren. Daher sollte die eigenständige Heizkostenkomponente zumindest eine differenzierte Betrachtung der

⁴ Henger, Ralph / Niehues, Judith / Stockhausen, Maximilian, 2022, Umfassende Wohngeldreform 2023, IW-Kurzbericht, Nr. 77, Köln / Berlin, [Wer wieviel Wohngeld bekommt - Institut der deutschen Wirtschaft \(IW\) \(iwkoeln.de\)](https://www.iwkoeln.de/ver-wieviel-wohngeld-bekommt)

Energieträger ermöglichen und dynamisch ausgestaltet sowie evaluiert (vgl. Lösungsvorschlag zu 2. Klimakomponente) werden.

2. Klimakomponente, § 12 Abs. 7 WoGG-E

Die Einführung einer Klimakomponente erfolgt über einen pauschalen Zuschlag auf die Miethöchstbeträge, so dass sich eine Anhebung des Mietniveaus - also die in der Wohngeldberechnung zu berücksichtigende Miete in allen Mietstufen - um 40 ct/qm erhöht.

Die Höhe der Wohngeld-Klimakomponente wurde vom Institut der Deutschen Wirtschaft (IW) auf Grundlage eines investitionskostenbasierten Ansatzes hergeleitet. Dabei wurden kumulierte Investitionskosten im Rahmen der energetischen Gebäudesanierung zugrunde gelegt, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Erreichung der Klimaschutzziele für den gegenwärtigen Mietwohnungsbestand erforderlich sein werden. Das IW hat berechnet, dass für eine Modernisierung des gegenwärtigen Mietwohnungsbestands auf EH 70-Niveau Investitionen (ohne Berücksichtigung nicht-energetischer Maßnahmen) in Höhe von insgesamt rund 800 Milliarden Euro erforderlich sind. Einschlägige wissenschaftliche Studien u.a. der dena⁵ und im Auftrag des BDI⁶ gehen davon aus, dass zur Erreichung der Klimaziele im Gebäudebereich bis 2030 eine jährliche Sanierungsquote von mindestens 1,9 Prozent erforderlich ist.

Aus diesen Investitionen seitens der Vermieter entsteht ein Mieterhöhungsspielraum im Rahmen der geltenden mietrechtlichen Regelungen. Das Konzept der Wohngeld-Klimakomponente ist auf die strukturelle Mieterhöhung im Durchschnitt des gesamten Mietwohnungsmarktes ausgerichtet, da gemäß den Klimaschutzzielen der Bundesregierung der gesamte Gebäudebestand im Jahr 2045 klimaneutral sein soll. Die strukturelle Anhebung des durchschnittlichen Mietniveaus (im Zeitraum 2022 bis 2030) über den gesamten Mietwohnungsbestand aufgrund der bezifferten zukünftigen Investitionsbedarfe zur Einhaltung der Klimaschutzziele schätzt das IW bei Nutzung der verfügbaren BEG-Förderangeboten für die Bestandssanierung auf rund 40 ct/qm Wohnfläche und Monat.⁷

Durch dieses Konzept einer Wohngeld-Klimakomponente soll ein verwaltungseinfaches Verfahren gewährleistet werden, das ohne zusätzliche Nachweispflichten der das Wohngeld beantragenden Haushalte auskommt und somit den Aufwand gleichermaßen bei den Bürgerinnen und Bürgern sowie in den Wohngeldbehörden geringhält.

Bewertung

Der DCV hat die Einführung einer Klimakomponente seit langem gefordert, um zu vermeiden, dass Wohngeldbezieher_innen infolge einer energetischen Sanierung und einer in Anbetracht der Modernisierungsumlage gestiegenen Miete mit einer zu hohen Belastung konfrontiert sind und hierdurch gezwungen werden, ihre Wohnung aufzugeben.

Die pauschale Erhöhung der Höchstbeträge ist dem Umstand geschuldet, dass bislang noch kein rechtsicherer Nachweis für die Einteilung in Energieeffizienzklassen für Gebäude besteht. Es ist

⁵ https://www.dena.de/fileadmin/dena/Dokumente/Landingpages/Leitstudie_II/Gutachten/211006_DLS_Gutachten_EWI_final.pdf

⁶ file:///C:/Users/fixb/Downloads/20211103_BDI_Handlungsempfehlungen_zur-Studie_Klimapfade_2.0_.pdf

⁷ https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Kurzberichte/PDF/2022/IW-Kurzbericht_2022-Wohngeldreform.pdf

gut, dass der Gesetzgeber jetzt in einem ersten Schritt aktiv wird und eine Klimakomponente einführt. Die pauschale Lösung führt dazu, dass sie bei allen Berechtigten bei der Unterkunftsberechnung berücksichtigt wird, unabhängig vom energetischen Zustand der Unterkunft. Dies ist zumindest aus umweltpolitischer Sicht zu kritisieren. Ob es dadurch den Berechtigten gelingt, energetisch sanierten Wohnraum nach einer Mieterhöhung wegen Modernisierung weiter zu bewohnen oder energetisch hochwertige Wohnungen neu anzumieten, ist mindestens fraglich und muss evaluiert werden. Aktuell liegen die Höchstbeträge für einen 1-Personen-Haushalt zwischen 7,23 €/m² (Mietenstufe I) und 13,56 €/m² (Mietenstufe VII). Ab 2023 steigt der Höchstbetrag damit beispielsweise in Mietenstufe V (z. B. Bonn) von 540 auf 559 €⁸.

Lösungsvorschlag

§ 39 WoGG ist in Abs.1 Satz 1 um die Überprüfung der Heizkosten- und Klimakomponente zu ergänzen:

(1) Die Höchstbeträge für Miete und Belastung (§ 12 Absatz 1), die Mietenstufen (§ 12 Absatz 2), **die Heizkostenkomponente (§ 12 Absatz 6), die Klimakomponente (§ 12 Absatz 7)** und die Höhe des Wohngeldes (§ 19) sind alle zwei Jahre zu überprüfen.

5. Vorläufige Zahlung des Wohngeldes, § 26a WoGG-E

Mit dem neuen § 26a WoGG wird den Wohngeldbehörden zukünftig die Möglichkeit eingeräumt (Kann-Regelung) Wohngeld vorläufig auszuzahlen, sollte die Feststellung des Wohngeldanspruchs längere Zeit in Anspruch nehmen und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf Wohngeld bestehen. Für die vorläufige Zahlung ausschließlich zu ermitteln sind: die Wohngeldberechtigung der antragstellenden Person, die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, die Miete und die Höhe des Einkommens. Diese vorläufige Zahlung steht für den Fall, dass kein Wohngeldanspruch bestanden hat, unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Bewertung

Angesichts der langen Bearbeitungsdauer von mehreren Monaten, z. T. 6-12 Monate oder länger, die es jetzt schon in vielen Wohngeldstellen gibt, begrüßt der DCV die Möglichkeit der vorläufigen Zahlung des Wohngeldes grundsätzlich, um „in Einzelfällen oder bei erhöhtem Geschäftsgang in den Wohngeldbehörden eine zügige Auszahlung der erhöhten Wohngeldbeträge zugunsten der Wohngeldhaushalte zu ermöglichen“. Vor allem sehen wir es aber als erforderlich an, dass ausreichend qualifiziertes Personal das Antragsaufkommen stemmen kann. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass Leistungsberechtigte zeitnah ihre Zahlungen erhalten, damit sie ihre Wohnkosten schultern können.

Kritisch sieht der DCV, dass Zahlungen vollständig zurückgefordert werden können, falls sich bei der Bearbeitung herausstellt, dass doch kein Wohngeldanspruch bestanden hat. Der Gesetzgeber schätzt, dass ca. 277.000 vorläufige Zahlungen von Wohngeld pro Jahr erfolgen werden, von denen 15 Prozent eine Korrektur benötigen. Wird Wohngeld jedoch nach entsprechend langen Bearbeitungszeiträumen zurückgefordert, stehen gerade Mieter, die sich in finanziellen

⁸ Henger, R., a.a.O.

Engpasssituationen befanden, als sie das Wohngeld beantragten, rasch vor existenziellen Problemen und werden mit (zusätzlichen) Schulden konfrontiert.

Problematisch ist die Möglichkeit der Rückforderung insbesondere, wenn ein Wohngeldanspruch nicht bestand, Wohngeld zurückgefordert wird, aber der Leistungsberechtigte z.B. ALG II-Leistungen nicht beantragt hat bzw. kein Anspruch auf ALG II besteht. Hier müssten die Leistungsberechtigten ausdrücklich auf § 28 SGB X verwiesen werden, der es ermöglicht, nachträglich z.B. beim Jobcenter einen Antrag auf SGB II-Leistungen zu stellen. Erstattungsansprüche sollten sodann unter den verschiedenen Leistungsträgern abgewickelt werden, damit die Leistungsberechtigten keinen Mehraufwand haben und bei einem zeitlichen Auseinanderfallen von Prüfung und Auszahlung von ALG II und Rückzahlung des Wohngeldes keine Finanzierungslücken überbrücken müssen.

Darüber hinaus sollte angesichts der potenziell hohen Rückerstattungsforderungen, die über einen langen Zeitraum auf die Leistungsberechtigten zukommen könnten, eine Rückerstattung zumindest für die Fälle zeitlich gedeckelt werden, in denen der Leistungsberechtigte keinen (rückwirkenden) Anspruch auf ALG II hat und für die verzögerte Überprüfung der vorläufigen Leistungen kein Verschulden trägt. So sollte die Erstattung bei vorläufiger Zahlung z. B. auf einen Zeitraum von drei Monaten beschränkt werden bzw. Erstattungen über diesen Zeitraum hinaus erlassen werden, da sonst für viele Haushalte eine Überschuldung droht.

6. Flexibilisierung des Bewilligungszeitraumes und Änderung der zu berücksichtigenden Miete, § 25 Abs.1 Satz 2 und § 27 WoGG-E

Der Bewilligungszeitraum kann unter Berücksichtigung der zu erwartenden maßgeblichen Verhältnisse verkürzt, geteilt oder bei voraussichtlich gleichbleibenden Verhältnissen auf bis zu 18 Monate verlängert werden. Im Falle einer Verlängerung des Bewilligungszeitraums auf bis zu 18 Monate kann es bei einer zeitnah nach Bescheidung eintretenden Erhöhung der Miete oder Belastung zu einer über den Regelbewilligungszeitraum von 12 Monaten hinausgehenden Belastung der Wohngeldhaushalte kommen. Um in diesen Fällen eine Schlechterstellung der betroffenen Wohngeldhaushalte zu vermeiden, wird auch diesen bei einer Erhöhung der Miete oder Belastung um mindestens 10 Prozent nach Ablauf des Regelbewilligungszeitraumes von zwölf Monaten die Möglichkeit eröffnet, einen Antrag auf Neubewilligung des Wohngeldes zu stellen, um ein erhöhtes Wohngeld erhalten zu können.

Bewertung

Die Regelung soll den Wohngeldbehörden in Bezug auf die Bemessung des Bewilligungszeitraumes mehr Flexibilität einräumen und die betroffenen Wohngeldhaushalte insbesondere bei gleichbleibenden Verhältnissen von bürokratischen Verpflichtungen entlasten. Für Wohngeldbeziehende ist die Möglichkeit eines Antrags auf Neubewilligung zu begrüßen, um ggf. einen höheren Wohngeldanspruch ab dem 13. Monat geltend machen zu können.

7. Übergangsregelung im SGB II, § 85 SGB II-E

Die Pflicht nach § 12a Satz 1 SGB II, wonach SGB II-Leistungen nachrangig sind und Wohngeld vorrangig beantragt werden muss, ist für am 31. Dezember 2022 laufende Bewilligungszeiträume

oder Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 beginnen, ausgesetzt. Mit dem Wegfall der Pflicht, Wohngeld zu beantragen, entfällt auch die Befugnis der Jobcenter, zur Antragstellung aufzufordern.

Bewertung

Die sachgerechte Regelung dient dem Ziel, Verwaltungsaufwand zu vermeiden, der durch die aus dem Nachrangprinzip des SGB II resultierenden Aufforderungen der Jobcenter, Wohngeld zu beantragen, resultieren würde. Zudem würde der Mehraufwand mit der Einführung des Bürgergeldes in den Jobcentern zusammenfallen. Den Leistungsberechtigten bleibt es jedoch unbenommen, einen Antrag auf Wohngeld-Plus zu stellen.

III. Weitere Vorschläge des DCV

Der DCV sieht über die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen hinaus weiteren dringenden Handlungsbedarf:

1. Einführung einer Stromkostenkomponente

Für eine angemessenes und familiengerechtes Wohnen sind nicht nur die Heiz- und Sanierungskosten von Bedeutung, damit dieses Instrument zielgenau wirken kann. Der DCV fordert seit Langem auch die Berücksichtigung einer Stromkostenkomponente, damit Stromkosten besser und transparent abgebildet werden können. Erhebliche Preissteigerungen, die aktuell zu bei den Strompreisen beobachten sind, verringern das diesen Haushalten zur Verfügung stehende Einkommen wesentlich.

2. Jährliche Anpassung des Wohngeldes

Mit der aktuell geltenden zweijährlichen Fortschreibung können die Miet- und Einkommensentwicklungen nur zeitverzögert im Wohngeld berücksichtigt werden. Für die Bürger ist aber insbesondere in Zeiten angespannter Wohnungsmärkte eine zeitnahe Anpassung wichtig. Da die Fortschreibung der Regelbedarfe jährlich erfolgt, besteht bei einer zweijährlichen Dynamisierung des Wohngeldes die Gefahr, dass es in den Jahren, in denen keine Wohngeldanpassung vorgenommen wird, zu „Drehtüreffekten“ kommt und ein Wechsel in nachgelagerte Sicherungssysteme stattfindet. Eine jährliche Dynamisierung würde sicherstellen, dass mit Anpassung der Regelbedarfe Personen nicht zwischen SGB II und Wohngeld hin- und hergeschoben werden. Um eine zeitnahe Realwertsicherung zu gewährleisten, sollte die Fortschreibung der Höchstbeträge für Miete und Belastung und der Werte für die Parameter „b“ und „c“ in der Wohngeldformel jährlich erfolgen. Damit eine gesetzliche Änderung bei strukturellen Veränderungen zeitnah erfolgt, sollte eine entsprechende Verpflichtung in § 39 aufgenommen werden, die Mietstufen und andere strukturelle Parameter bei Feststellung des Bedarfs zeitnah anzupassen.

3. Realistische Abbildung der Mietobergrenzen

Nach Auffassung des DCV bestehen an einer realistischen Abbildung der tatsächlich zu zahlenden Mieten anhand der Mietstufen der Wohngeldtabelle Zweifel, insbesondere in den Regionen mit überdurchschnittlichen Mietpreisen adäquat. Der unterschiedlich starke Anstieg der Mieten und die Mietenspreizung in Deutschland müssen beim Wohngeld hinreichend berücksichtigt werden, damit es seine Funktion als vorgelagertes Sicherungssystem erfüllen kann.

Ausweisliche des IWU-Gutachtens⁹ zu den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II liegt die tatsächliche Spreizung bei dem Faktor 3,5. Es sollte daher geprüft werden, wie die Höchstbeträge im Wohngeld die tatsächliche Spreizung und Höhe der Mietniveaus realistisch abbilden können, so dass Wohngeldberechtigte nicht lediglich auf ein eingeschränktes Angebot auf dem Wohnungsmarkt verwiesen werden.

4. Wohngeld muss bekannter werden

Wohngeld erhalten Haushalte mit niedrigen Einkommen und es kann von Familien zusammen mit dem Kinderzuschlag (KIZ) in Anspruch genommen werden. Aus einer Umfrage der Familienkasse im Auftrag des BMFSFJ im Mai/Juni 2021 ergibt sich der Befund, dass der gleichzeitige Bezug von Wohngeld neben dem Bezug von Kinderzuschlag unerwartet gering ist (rund 10 %). Ein Grund dafür ist die Erwartung der Familien, keinen Anspruch zu haben (67 %). Der DCV fordert, dass auch andere Leistungsträger über die Möglichkeit eines Wohngeldanspruchs aktiv informieren. Das betrifft z.B. die Familienkassen.

5. Einführung eines Erwerbstätigenfreibetrags im Wohngeld

Durch den Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II entsteht eine Grauzone, in der Antragsteller_innen zwar mit eigenem Einkommen und Wohngeld den Bedarf decken können, aber finanziell in der Grundsicherung bessergestellt wären. Die fehlende Harmonisierung des Erwerbstätigenfreibetrags in SGB II und Wohngeld führt zudem für Antragsteller_innen und Behörden zu Problemen, die einer schnellen Entscheidung über den Antrag entgegenstehen. Durch die Einführung eines Erwerbstätigenfreibetrags im Wohngeld könnte die Symmetrie der Systeme verbessert und erreicht werden, dass deutlich mehr Haushalte mit Erwerbseinkommen (Aufstocker_innen) aus dem Grundsicherungssystem herauswachsen und anstelle der Kosten der Unterkunft das Wohngeld als vorrangige Hilfe in Anspruch nehmen können. Gleichzeitig hätte auch der Erwerbstätigenfreibetrag im Wohngeld zur Folge, dass deutlich mehr Haushalte erstmals einen Anspruch auf Wohngeld erhalten würden. Damit das Wohngeld als ein der Grundsicherung vorgelagertes Sicherungssystem seinen Zweck erfüllen kann, fordert der DCV die Einführung eines Erwerbstätigenfreibetrags im Wohngeld. Ein solcher Freibetrag würde die Funktion des Wohngeldes als vorgelagertes Sicherungssystem weiter substanziell stärken, die Symmetrie der Sicherungssysteme verbessern und zugleich Arbeitsanreize ausbauen.

6. Erhöhung des Freibetrags beim Kind für Halbwaisenrente, Unterhalt und Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gem. § 17 Nr.4 WoGG

Durch das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), das zum 14.08.2017 in Kraft getreten ist, wurde die maximale Bezugsdauer von 72 Monaten ebenso abgeschafft wie die Begrenzung auf ein Alter der Kinder bis 12 Jahre (nunmehr: bis 18 Jahre). Durch die Ausweitung der Leistungen wurden bereits zuvor bestehende Widersprüche bei den Schnittstellen zum Kinderzuschlag und dem Wohngeld offenkundig. Leistungen des Unterhaltsvorschusses werden sowohl beim Kinderzuschlag als auch beim Wohngeld als Einkommen angerechnet. Die Leistungen nach dem UVG führen in der Regel (zusammen mit dem Kindergeld) zum Wegfall des Anspruchs auf Kinderzuschlag. Da der Kinderzuschlag beim Wohngeld nicht als Einkommen berücksichtigt wird,

⁹ BMAS (2017): Ermittlung der existenzsichernden Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Forschungsbericht 478, S. 35.

Leistungen nach dem UVG hingegen aber schon, können einige Alleinerziehende durch den Bezug von Unterhaltsvorschuss finanziell schlechter gestellt sein als vorher. Durch die Erhöhung des Freibetrages im § 17 Nr. 4 WoGG soll im Regelfall eine Schlechterstellung von Alleinerziehenden durch die verpflichtende vorrangige Beantragung von Unterhaltsvorschussleistungen ausgeschlossen sein. Da Beziehende von Unterhaltsvorschussleistungen gegenüber Beziehenden von Unterhalt oder Halbwaisenrente weder benachteiligt noch bevorzugt werden sollen, ist die erhöhte Freibetragsregelung auch für diese Einkommen anzuwenden. Der DCV fordert, dass zukünftig Halbwaisenrente, Unterhalt und Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in Höhe des Mindestunterhalts nach § 1612a BGB nicht auf das Wohngeld angerechnet werden.

7. Ausweitung des Empfängerkreises / Aufenthaltsrecht

Die aufenthaltsrechtliche Unschädlichkeit des Wohngelds wird im vorliegenden Entwurf erneut nicht geregelt. Nach dem aktuellen Recht ist das Wohngeld nicht ausdrücklich als aufenthaltsrechtlich unschädlich genannt. Die allgemeine Erteilungsvoraussetzung für einen gültigen Aufenthaltstitel gemäß § 5 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz ist, dass der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln (Sozialleistungen) gesichert ist, was bei einem Wohngeldbezug nicht mehr gegeben ist. Das Wohngeld muss in die Liste des § 2 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) als eine der Leistungen aufgenommen werden, die dem Aufenthaltsrecht nicht schaden. Das Wohngeld dient nämlich nicht der Lebensunterhaltssicherung, sondern dem Zugang zu adäquatem Wohnraum. Um Ausländer_innen, die auf dem Wohnungsmarkt schon jetzt zu den benachteiligten Gruppen gehören, nicht noch weiter auszugrenzen, sollte das Wohngeld als aufenthaltsrechtlich unschädlich ausdrücklich im Aufenthaltsgesetz bezeichnet werden.

8. Änderung des Mietrechts bei Zahlungsrückstand

Dringend erforderlich ist jetzt eine Änderung des Mietrechts, weil Situationen auftreten können, in welchen Mieter_innen mit den Abschlagszahlungen überfordert sind. Dabei muss der Wertungswiderspruch zwischen der fristlosen Kündigung wegen Zahlungsrückstand und der ordentlichen Kündigung aus demselben Grund gelöst werden. Gegenwärtig kann der Mieter zwar die fristlose Kündigung durch die Zahlung des Mietrückstands innerhalb der Schonfrist ausgleichen. Die häufig zeitgleich fristgerecht ausgesprochene ordentliche Kündigung bleibt jedoch wirksam, was schlussendlich zum Wohnungsverlust führt. Das Justizministerium ist dringend aufgefordert, eine solche Reform schnell auf den Weg zu bringen.

9. Ausbau von Energiesparberatungsangeboten

Wichtig ist auch, dass Menschen mit geringen Einkommen beim Energiesparen unterstützt werden. Der Deutsche Caritasverband fordert, Beratungsangebote für Menschen mit geringen Einkommen und die Peer to Peer Beratungen für junge Menschen und Senioren auszubauen. Projekte wie der Stromspar-Check der Caritas haben aktuell eine große Zahl an Anfragen zum Aufbau eines Vor-Ort-Projektes. Solche Angebote können entscheidend mit zur Abfederung der Gaspreisentwicklung insbesondere in Haushalten mit niedrigem Einkommen beitragen. Online-Angebote könnten erweitert werden und auch die Ausbildung von Ehrenamtlichen unterstützt werden.

10. Verhinderung von Strom- und Gassperren sowie Wohnungsverlust

Das im 3. Entlastungspaket vorgesehene Moratorium für Strom- und Gassperren während des Winters bedarf einer beratenden Begleitung. Schnell auf den Weg gebracht werden muss ein Härtefonds für Mieterinnen und Mieter, wie er von der ExpertInnen Kommission Gas und Wärme vorgeschlagen wurde, damit mit Nachzahlungen überforderte Haushalte nicht in Schwierigkeiten geraten, die im Extremfall zum Wohnungsverlusten führen können.

Berlin/ Freiburg 25. Oktober 2022

Eva M. Welskop-Deffaa

Präsidentin

Deutscher Caritasverband e.V.

Kontakt

Dr. Birgit Fix, Referatsleiterin Kontaktstelle Berlin, Tel. 030 284447-78, birgit.fix@caritas.de

Karin Kramer, Leiterin des Referats Lebensläufe und Grundsatzfragen, DCV (Freiburg), Tel. 0761 200-676, karin.kramer@caritas.de

Christiane Kranz, juristische Referentin Referat Lebensläufe und Grundsatzfragen, DCV (Freiburg), Tel. 0761 200-683, christiane.kranz@caritas.de